

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: **BV 691/2021**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Verwaltungssteuerung	Datum:	18.10.2021
Bearbeiter:	Anne-Kathrin Wienecke	Wahlperiode	2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	15.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Birkholz	27.10.2021	Anhörung Ortsbürgermeister	-----
Ortschaftsrat Bittkau	15.11.2021	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	22.11.2021	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Demker	15.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Grieben	08.11.2021	empfohlen	7 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	27.10.2021	Anhörung Ortsbürgermeister	-----
Ortschaftsrat Jerchel	18.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	16.11.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Lüderitz	23.11.2021	empfohlen	6 1 0
Ortschaftsrat Ringfurth	27.10.2021	Anhörung Ortsbürgermeister	-----
Ortschaftsrat Schelldorf	28.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Schernebeck	22.11.2021	nicht empfohlen	1 1 2
Ortschaftsrat Schönwalde	27.10.2021	Anhörung Ortsbürgermeister	-----
Ortschaftsrat Tangerhütte	23.11.2021	empfohlen	7 1 0
Ortschaftsrat Uchtdorf	19.11.2021	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	22.11.2021	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Weißewarte	19.11.2021	nicht empfohlen	0 3 0
Ortschaftsrat Windberge	01.11.2021	Anhörung Ortsbürgermeister	-----
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	29.11.2021	empfohlen	7 2 0
Stadtrat	08.12.2021	beschlossen	18 4 3

Betreff: Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2021 der Unterhaltungsverbände "Tanger", "Uchte" und "Untere Ohre"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt die Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2021 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens 283.700 €	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	X		
	Jahr 2022		
EUR	Produkt-Konto:	55210.4321001; 4321002; 4321003	
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen:

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Umlage der Verbandsbeiträge 2021 der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte ist gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen –Anhalt gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ und hat auf der Grundlage des § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (VWG) , § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.

Neu mit dem 01.01.2016 in Kraft getreten ist der § 56 des Wassergesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (Fassung vom 18.12.2015): Zitat:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, **sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen.** Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.“

Diese Beträge *werden inklusive der Verwaltungskosten* von der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte laut Satzung auf die Umlageschuldner, die Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes sind, umgelegt.

Berechnungsgrundlage für die Umlage des **Flächen- und Erschwernisbeitrages** ist die Grundstücksfläche.

Der einheitliche Flächenbeitrag ist auf alle Grundstücke umzulegen. Zusätzlich zu den Flächen 2. Ordnung sind die Flächen 1. Ordnung, die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern zur Umlage heranzuziehen.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2021 beträgt gemäß der Bescheide der jeweiligen Unterhaltungsverbände für den

UHV „Tanger“	8,92Euro/ha	(0,000892 Euro/m ²)
HV „Uchte“	13,36 Euro/ha	(0,001336 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	7,3500 Euro/ha	(0,000735 Euro/m ²)

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages 2021 laut Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beträgt einschließlich der Verwaltungskosten

UHV „Tanger“	10,49 Euro/ha	(0,001049 Euro/m ²)
UHV „Uchte“	14,94 Euro/ha	(0,001494 Euro/m ²)
UHV „Untere Ohre“	8,92 Euro/ha	(0,000892 Euro/m ²)

Der vom Unterhaltungsverband „Tanger“ für die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte festgelegte Erschwernisbeitrag beträgt für das Jahr 2021 **25.244,56 € zuzüglich anrechenbarer Verwaltungskosten von 4.838,80 €.**

Der Erschwernisbeitrag verteilt sich nur auf Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Die Bodenfläche **gesamt** beträgt 2.283 ha.

Berechnung des Erschwernisbeitrages:

30.083,36 € : 2.283 ha = Erschwernisbeitrag 13,77 €/ha oder (0,001377 €/m²)

Die aufgetretenen Änderungen gegenüber dem Jahr 2020 werden anhand einiger ausgewählter Beispiele dargestellt.

Vergleich zwischen 2020 und 2021 an Beispielen zur Berechnung der Umlagen der Verbandsbeiträge

UHV "Tanger"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2020	Betrag 2020	Umlagesatz 2021	Betrag 2021
420,7560	x	10,44	4.392,69	10,49	4.413,73
		=		=	
278,0466	x	10,44	2.902,81	10,49	2.916,71
		=		=	
13,0903	x	10,44	136,66	10,49	137,32
		=		=	
1,7918	x	10,44	18,71	10,49	18,80
		=		=	
0,0423	x	10,44	0,44	10,49	0,44
		=		=	

UHV "Uchte"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2020	Betrag 2020	Umlagesatz 2021	Beitrag 2021
12,1371	x	14,71	178,54	14,94	181,33
		=		=	
5,1285	x	14,71	75,44	14,94	76,62
		=		=	
0,5264	x	14,71	7,74	14,94	7,86
		=		=	

UHV "Untere Ohre"

Fläche in ha	x	Umlagesatz 2020	=	Betrag 2020	Umlagesatz 2021	Beitrag 2021
38,0923	x	8,54		325,31	8,92	339,78
		=			=	

5,5920 x	8,54 =	47,76	8,92 =	49,88
0,0333 x	8,54 =	0,28	8,92 =	0,30

Die Änderungen der Umlagesätze wurden in die Satzung eingearbeitet.

Nach § 7 Absatz 3 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“, „Uchte“ und „Untere Ohre“ werden Umlagen, wenn sie niedriger als 5,00 € sind nicht erhoben“.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Veranlagung 2020 lässt sich feststellen, dass der dem Arbeitsaufwand hinterlegende finanzielle Aufwand, die Nichterhebung bis 4,99 € nicht rechtfertigt. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig und der Einsatz der Kollegen für andere Aufgaben ist angeraten.

Für 2020 stellen wir Ihnen nachstehende Daten zur Verfügung.

	0,01-0,99 €	0,01-1,99 €	0,01-2,99 €	0,01-3,99 €	0,01-4,99 €
Anzahl Bescheide	1.382	2.329	2.739	2.944	3.070
Umlagewert (Ertrag aus Bescheiden)	812,47 €	2.133,58 €	3.145,02 €	3.855,30 €	4.419,77 €
Portokosten (je 0,80€ pro Bescheid)	1.105,60 €	1.863,20 €	2.191,20 €	2.355,20 €	2.456,00 €
Ertrag ./.. Kosten	-293,13 €	270,38 €	953,82 €	1.500,10 €	1.963,77 €